

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Produkten

Für alle unsere Bestellungen, Einkäufe, Eingänge, Lieferungen und Nutzungen jedes Produkts durch jedes Mitglied der Gambro-Unternehmensgruppe sowie sonstigen Aufträge (insgesamt nachfolgend „Auftrag“) gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Sie werden vom Lieferanten mit Annahme, spätestens mit Durchführung des ersten Auftrags anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären. Sie sind zum späteren Nachweis schriftlich vorzunehmen.

1. **PREIS.** Es gelten die im Auftrag angegebenen Preise, die für die Abwicklungsdauer des Vertrags Festpreise sind und sich zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer verstehen. Die Preise beruhen auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“ („delivery duty paid, Incoterms 2010), d.h. alle Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, auch solche die nach Auftragserteilung in Kraft treten, trägt der Lieferant. Die Preise schließen auch die sachgerechte Verpackung ein. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Verpackung auf unseren Wunsch hin zurückzunehmen. Die Lieferungen erfolgen frei dem Ort, der im Auftrag als Lieferort angegeben ist (nachfolgend „Lieferort“), bei Lieferungen aus dem Ausland auch verzollt und versteuert („delivery duty paid“, Incoterms 2010). Etwaige Einfuhrumsatzsteuer tragen wir. Die Zollabwicklung erfolgt durch uns auf Kosten des Lieferanten. Die Rechnungen sind uns zuzusenden. Für jeden Auftrag muss gesonderte Rechnungsstellung erfolgen. Alle Rechnungen müssen die Nummer und das Datum des Auftrags, Artikelbezeichnungen und Artikelnummern, Marken sowie eine gesondert nach Artikel zu erstellende Beschreibung und Menge bzw. Umfang der erbrachten Leistungen enthalten. Weichen die in der Rechnung angegebenen Mengenangaben von unseren Feststellungen bei Anlieferung ab, so sind die letzteren maßgebend. Die Zahlung erfolgt nach Anlieferung der Ware, jedoch nicht vor Ablauf vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen sowie Eingang der Rechnung des Lieferanten. Wir sind berechtigt, gerechnet ab dem nach dem vorherigen Satz maßgeblichen Zeitpunkt innerhalb von 8 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse zu zahlen, es sei denn, wir treffen im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten.
2. **LIEFERUNG.** Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen hat der Lieferant strikt einzuhalten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Zeitpunkt, an dem die Ware am Lieferort eintrifft. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftragschreibens. Teillieferungen können von uns abgelehnt werden, sofern in dem Auftrag nichts Abweichendes vereinbart wird. Wenn der Auftrag Teillieferungen vorsieht und der Lieferant einer der Teillieferungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, den gesamten Auftrag nicht anzuerkennen, soweit die gelieferten Teile für uns nicht sinnvoll nutzbar sind. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er uns dies unabhängig von den Ursachen der Verzögerung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Mitteilung, kann er sich auf ein Hindernis nicht berufen. Wird schuldhaft nicht termingerecht oder fristgerecht geliefert, so sind wir auch bei rechtzeitig angezeigter Verzögerung berechtigt, vom vertraglichen Zeitpunkt der Lieferung an für jeden angefangenen Kalendertag, um den der Liefertermin überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Auftragswerts zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Netto-Auftragswerts. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Zulieferer verfügt über die erforderlichen Export- und Importlizenzen für die Produkte und ist für alle Verzögerungen verantwortlich, die darauf zurückzuführen sind, dass solche Lizenzen zu dem Zeitpunkt, wenn sie benötigt werden, nicht verfügbar sind. Der Lieferant sichert uns Prioritätslieferung in Krisenzeiten gegenüber solchen Kunden zu, die nicht lebenserhaltende Produkte herstellen. Der Umfang muss mindestens dem Durchschnitt der letzten 3 Liefermengen entsprechen.
3. **FORMULARE.** Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem die gelieferte Ware textlich entsprechend dem Auftrag aufgeführt ist und in dem Liefermenge, Liefernummer und Datum und Positionsnummer unseres Auftrags sowie Herstellungs- und Fertigungsnummer des Lieferanten und eine gesondert nach Artikel zu erstellende Beschreibung angegeben sind. Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
4. **VERPACKUNG.** Der Lieferant hat die Produkte sachgerecht zu verpacken und ist für alle Schäden, Beschädigungen oder Verluste infolge mangelhafter oder unzureichender Verpackung oder mangelhaften oder unzureichenden Schutzes, einschließlich der Ankunft am Lieferort verantwortlich. Der Lieferant hält alle im Zielland des Produkts geltenden Abfallverordnungen ein. Auf jeder Verpackung wird detailliert schriftlich angegeben, welche Produkte enthalten sind, Gewicht, Auftragsnummer, Menge, Verfallsdatum, Chargennummer, Sonderanweisungen zur Lagerung sowie der Name des Lieferanten, falls er von dem des Produktherstellers abweicht.
5. **GEFAHRÜBERGANG.** Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs wird in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) festgelegt. Es gilt grundsätzlich die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert verzollt, Incoterms 2010). Die Gefahr geht daher erst mit Übernahme der Ware an der Abladestelle des Lieferorts auf uns über.
6. **QUALITÄTSPRÜFUNG.** Der Lieferant übernimmt ausdrücklich die gesonderte Verpflichtung, die einwandfreie Qualität der an uns gelieferten Ware sicherzustellen und insbesondere unmittelbar vor dem Warenausgang umfassend zu überprüfen. Dem Lieferanten obliegt die Beweislast dafür, dass die von ihm gelieferte Ware bei Warenausgang keine Mängel aufgewiesen hat. Soweit die Prüfungsergebnisse sich auf an uns gelieferte Ware beziehen, hat der Lieferant sie als Qualitätsnachweis zu dokumentieren und für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Wir haben das Recht auf vollständige Einsicht in die Aufzeichnungen/Dokumente des Lieferanten über die an uns gelieferten Waren.
7. **PRODUKTHAFTUNG.** Sollten wir gleichgültig aus welchem Rechtsgrund von unseren Abnehmern oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit einem Produktschaden oder dessen Folgen in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns insoweit von derartigen Ansprüchen freizustellen, als die Schadensursache von ihm zu vertreten ist oder der Lieferant dem Abnehmer oder sonstigen Dritten unmittelbar haftet. Der Lieferant hat alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu übernehmen, die aus dem von ihm nach Satz 1 zu übernehmenden Schaden resultieren.
8. **GEWÄHRLEISTUNG.** Der Lieferant leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst insbesondere die Mangelfreiheit der gelieferten Ware, die richtige und sachgemäße Ausführung, eine dem neuesten Stand des Wissens und der Technik entsprechende Herstellung, Konstruktion und Verarbeitung, die Erreichung von nach dem Vertrag vorausgesetzten und/oder vom Lieferanten angegebenen Leistungen sowie die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit dem Auftrag nebst Spezifikationen. Der Lieferant haftet für die uns durch mangelhafte Ware entstehenden Schäden und Folgeschäden, auch soweit sie nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sein sollten. Material- oder Lohnkosten, die von uns vor Entdeckung eines verborgenen Mangels nutzlos aufgewendet werden oder von uns an Dritte zu erstatten sind, sind vom Lieferanten ebenfalls zu ersetzen. Wir haben dem Lieferanten, sofern er Kaufmann ist, Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Feststellung oder Bekannt werden mitzuteilen; bei offensichtlichen Mängeln hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Lieferung zu erfolgen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Eingang der Mängelrüge unverzüglich zu erfüllen. Wir können zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen. Sofern wir im Einzelfall keine abweichende Wahl treffen, hat der Lieferant nachzuliefern. Geringfügige Mängel können wir im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Mitteilung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, ohne dass hierdurch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten berührt wird. Auch bei nicht lediglich geringfügigen Mängeln können wir ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst nachbessern, sofern dies zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten erforderlich ist. Über die getroffenen Maßnahmen werden wir den Lieferanten unverzüglich nach Behebung des Schadens bzw. Beseitigung der Gefahr unterrichten.

9. **VERSICHERUNG.** Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und uns diese auf Anfrage nachzuweisen. Die Deckungssumme ist mit uns schriftlich abzustimmen.
10. **ABTRETUNG/ÜBERTRAGUNG.** Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den Lieferanten übereignete Waren gilt unsere Zustimmung als erteilt. § 354a HGB bleibt unberührt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf der Lieferant - außer für den Transport der Produkte zum Lieferort - den Auftrag nicht übertragen oder Dritte mit der Herstellung oder Lieferung von Produkten beauftragen.
11. **HÖHERE GEWALT.** Bei nach Vertragsschluss auftretenden Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen bzw. Betriebseinschränkungen aufgrund von Energie- oder Rohstoffmangel sowie ähnlichen Umständen höherer Gewalt, welche ohne unser Verschulden eine Verringerung unseres Verbrauchs oder des Verbrauchs unserer Abnehmer zur Folge haben oder uns an der Übernahme der bestellten Ware hindern, sind wir für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung befreit oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
12. **MITTEILUNG.** Alle Mitteilungen, die nach dem Auftrag gemacht werden müssen, sind entweder persönlich zu übergeben, per Fax oder per Einschreiben (Luftpost bei Übersee) oder per elektronischer Mail zu senden und müssen die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten.
13. **VERTRAGSSCHLUSS.** An Aufträge halten wir uns 10 Tage nach Auftragsdatum gebunden, wenn wir im Auftrag keine andere Frist nennen. Nimmt der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich an, sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden. Unterbreitet uns der Lieferant auf unsere Anfrage ein Angebot, hat er uns auf Abweichungen seines Angebots von unserer Anfrage nebst Anlagen und Zeichnungen, unseren Produktionsmustern, Spezifikationen, technischen Bedingungen und Qualitätsrichtlinien (nachfolgend „Spezifikationen“) ausdrücklich unter Angabe der Abweichungen hinzuweisen; anderenfalls gelten unsere Spezifikationen als Bestandteil des Angebots des Lieferanten. Erklärt der Lieferant die Annahme des von uns erteilten Auftrags mit Abweichungen, hat er hierauf ebenfalls unter Angabe der Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir uns mit den Abweichungen einverstanden erklärt haben.
14. **UNTERLAGEN/GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG.** An sämtlichen Zeichnungen, Matrizen, Mustern, Entwürfen, Plänen und sonstigen Fertigungsmitteln und Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“), die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unterlagen dürfen vom Lieferanten nicht für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden. Das gilt ebenfalls für Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt. Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten oder nach unseren Angaben angefertigten Unterlagen nebst allen Abschriften oder Vervielfältigungen sind uns unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant hat den Vertrag mit uns und die darauf bezogenen Unterlagen und Informationen als Geschäftsgeheimnis im Sinne des UWG zu betrachten und Dritten gegenüber geheim zu halten. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf sie der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags. Sie erlischt bzw. gilt nicht, wenn und soweit das in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Verletzt der Lieferant eine der vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so hat er eine von uns nach billigem Ermessen zu bestimmende, im Nichteinigungsfall vom zuständigen Gericht nachzuprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die zu zahlende Vertragsstrafe beträgt mindestens 1% des Netto-Auftragswerts. Unser Recht, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen, wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
15. **EIGENTUMSVORBEHALT.** Sofern wir dem Lieferanten Sachen bereitstellen, behalten wir uns auch daran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen nur für uns. Werden unsere Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
16. **SCHUTZRECHTE DRITTER.** Gelieferte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Nutzung oder Veräußerung der gelieferten Ware durch die Verletzung der Rechte Dritter entstehen. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Verwendung des Liefergegenstands durch uns oder unseren Abnehmer keine bestehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, verletzt. Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf unser erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Erhalten wir die Nachricht, dass bestellte oder gelieferte Ware Schutzrechte verletzt, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant uns das Recht zur ungehinderten Nutzung und Veräußerung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beschafft und nachweist.
17. **RÜCKTRITT.** Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Rückabwicklung richtet sich nach den §§ 346 ff. BGB.
18. **SONSTIGES.** Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von uns ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Aufrechnungsverbot gegenüber Forderungen des Lieferanten ist nicht vereinbart. Der Lieferant ist nicht zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Lieferort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Hechingen. Gerichtsstand ist Hechingen.